

renabwehr verantwortlich sind, aus deren Verhalten sich eine Gefahr ergibt oder die einen Gefahrenzustand verursacht haben (§ 9 Abs. 1). Weiterhin sind zuerst diejenigen für die Gefahrenabwehr verantwortlich, welche die rechtliche oder tatsächliche Gewalt über eine Sache, von der eine Gefahr ausgeht, ausüben (§ 9 Abs. 2). Diese Verantwortlichkeiten werden auch als Verhaltens-, Zustands- bzw. Sachhaftung bezeichnet.

Damit läßt das VP-Gesetz bei der Bestimmung der Verantwortlichkeit einer Person nicht nur das Verschulden unberücksichtigt, sondern es beachtet nur bei der Verhaltens- und Zustandshaftung das Verursachensprinzip zur Bestimmung der Reihenfolge, in der die Befugnisse gegenüber verantwortlichen Personen wahrgenommen werden dürfen. Im § 9 Abs. 1 fordert das Gesetz mit den Formulierungen "... durch das Verhalten ... gefährdet oder stört ..." und "der diesen Zustand verursacht hat" ausdrücklich die Verantwortlichkeit des Verursachers, d. h. der Person, die durch ihr Verhalten die Gefahr unmittelbar hervorbrachte. Ansonsten ist die Verantwortlichkeit gemäß § 9 unabhängig davon gegeben, ob eine Person eine Gefahr verursacht hat oder nicht. Das bedeutet im Einzelfall jedoch nicht, daß alle Befugnisse gleichermaßen unabhängig von einer Verursachung wahrgenommen werden dürfen. Bei einigen Befugnissen, z. B. § 13 Abs. 1 - Durchsuchung von Personen - oder § 15 - Gewahrsam - unterscheidet das VP-Gesetz streng nach Verursacher und Nichtverursacher und gestattet die Wahrnehmung dieser Befugnisse nur gegenüber dem Verursacher.

Eine Verantwortlichkeit aus dem eigenen Verhalten tritt nach § 9 Abs. 1 ein, wenn entweder die Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch das Verhalten von Personen verursacht wurde, oder wenn durch das Verhalten solche Ursachen gesetzt wurden, die unmittelbar zur Gefahr führten (Verhaltenshaftung).